

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

B. Geschäftskalender für die Gemeinden

[urn:nbn:de:bsz:31-336438](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336438)

## B. Geschäftskalender für die Gemeinden

### Monat Januar

- |                         |  |
|-------------------------|--|
| Auf 1.                  | 1. Jeden Monatsanfang ist die Gebäudeonbersteuer mit dem Land (Landeshauptkasse) abzurechnen.  |
| Am 1.                   | 2. Jeden Monat die Lohnsteuer sowie die Umsatzsteuer abliefern.  |
|                         | 3. Aufnahme der im Vorjahre errichteten Gebäude in die Gebäudewerksicherungsanstalt durch Eintrag in das Feuerversicherungsbuch, § 19 GebVerfG. v. 26. Oktober 1912.   |
|                         | 4. Die Gebäudeonbersteuerwerte sind mit dem Stand vom 1. Januar dem Bezirksamt zu melden und die Unterschiede gegenüber dem Vorjahr zu erläutern.  |
|                         | 5. Die vierteljährliche Schnelldienstmeldung über die Fürsorgeausgaben ist dem Bezirksamt bis 20. Januar vorzulegen.   |
|                         | 6. Abschluß der PolStrTab. Im Januar Vorlage an das Bezirksamt mit den Anzeigebüchern der Ortspolizeidiener u. etw. Feldfrevelregister. Vo. v. 11. Sept. 1879 § 28, GVB. 621. Merk I, 63 S. 358. R. d. F. v. 18. Aug. 1909.  |
|                         | 7. Einendung der statistischen Listen über die in den drei vorausgegangenen Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht. § 18 Ziff. 3 StVDW.   |
| Sofort nach<br>Neujahr. | 8. Vorlage einer Übersicht über die in dem abgelaufenen halendervierteljahr aufgenommenen Anleihen aller Art an das Bezirksamt (Erl. R. d. F. v. 23. Jan. 1930 Nr. 3440).  |
|                         | 9. Die Grundbuchskoten-Darstellung (§§ 611, 616 Ziff. 3 GVBW., Vordrucke Gr. 69 u. 70) ist sofort nach Vierteljahresschluß an das Notariat einzusenden.  |
|                         | 10. Die bei den Grundbuchämtern zu führende fortlaufende Nachweisung über die Grundbucheinträge (Veränderungsliste) ist jeden Monat abzuschließen und gleich nach Monatschluß dem zuständigen Finanzamt zu übergeben (Nr. 81 a Ziff. 8 a der Mitteilung der früheren Zoll- und Steuerdirektion für die Notariate usw., Zuwachssteuer betr.). |
| Auf 5.                  | 10a Vorlage der Übersicht über rückständige Zahlungen (hat vierteljährlich zu erfolgen).   |
| Bis 5.                  | 11. Vorlage der Sterb- und Leichenschaucheine an den Amtsarzt, §§ 235-6 StVDW.   |
| Bis 10.                 | 12. Das Geschäftstagebuch des Grundbuchamts ist am ersten Grundbuchtag abzuschließen, §§ 581 Abs. 4, 616, 618, 640 GVBW.   |
|                         | 13. Einendung des Verzeichnisses der von den Bürgermeisterämtern ausgestellten Fischerkarten an das BezV.  |
|                         | 14. Vorlage des Verzeichnisses der im vergangenen Jahre ausgestellten Arbeitsbücher an das BezV., § 127 StVD.  |
|                         | zur GewD., ebenso über die ausgestellten Arbeitskarten.  |
|                         | 15. Vorlage der Zählkarten über Bettler und Landstreicher bis 10. Januar.  |
|                         | 16. Einendung der Regiebaunachweisung an das BezV.   |
| Anfang des<br>Monats.   | 17. Vorlage der Totenliste an das Finanzamt und der Sterblisten an das Notariat, §§ 240, 241 StVDW.  |
|                         | 18. Der Bürgermeister hat die Mahntabelle nach Form. M. die Prozeßtabelle nach Form. P und die Tabelle über  |

- Anfang  
des Monats.
- Arreste und einstweilige Verfügungen nach Form. A des vergangenen Jahres abzuschließen und neu anzulegen. Dabei sind zunächst die noch unerledigten Sachen in die neuen Tabellen mit ihren Ordnungszahlen zu übertragen (§ 99 Dienstweisung für Gemeindegerichte). Vorlage der Tabellen an das Amtsgericht unter Anschluß einer Übersicht, die angibt die Zahlen der erfolgten Zahlungsbefehle, Widersprüche gegen solche und Vollstreckungsbefehle, § 100 GemGerDV. bis längstens am 20. v. M.
19. Abschluß der Haupt- u. Nebenregister und Vorlage der von dem Standesbeamten zu führenden Nebenregister an das Amtsger. unter Anschluß einer Abschrift des in § 87 StVDV. erwähnten Verzeichnisses (§§ 45, 58 StVDV.).
- 19a. Die Nachweisung über die festgesetzte Urkundensteuer ist monatlich vom Grundbuchhilfsbeamten abzuschließen und gleich Anfangs des Monats dem zuständigen Notariat einzufenden.
20. Vorlage an die Landesversicherungsanstalt Baden über die im abgelaufenen Jahr verstorbenen invalidenversicherungspflichtigen Personen.
21. Der Gemeindevorstand hat die Kasse abzuschließen und dem Gemeinderate von dem Ergebnis Mitteilung zu machen, § 27 GRD. v. 30. März 1922.
22. Vorlage der Verzeichnisse über ausgetretene, verlagte und entzogene Wanderbücher durch die zur Ausstellung ermächtigten größeren Gemeinden an Bezirksamt, § 10 Wo. Wanderbücher v. 25. November 1931.
- Bis 15.
23. Vorlage des Tagebuchs des Desinfektors an Amtsarzt, § 14 Wo. v. 9. Mai 1911.
24. Tabelle über die im verfloßenen Jahr angemeldeten Gewerbebetriebe des Bezirksamt vorlegen.
- Bis 20.
25. Untersuchung der Löschanstalten und Löschgerätschaften, Neueinteilung der Feuerlöschmannschaft und Anzeige vom Vollauf an das Bezirksamt.
- Im Laufe des  
Monats.
26. Der Bürgermeister ist verpflichtet, wenigstens einmal im Jahre Rassensturz bei dem Rechner vorzunehmen, § 5 GRD.
27. Aufstellung des Gemeindevoranschlags, Vorlage Ende März an das BezA., § 1, 4 GRD. v. 30. März 1922.
28. Tritt bei verjährten Gebäuden ein Eigentumswechsel ein, so ist sofort nach dem Grundbucheintrag auch Eintrag zum Feuerversicherungsbuch zu machen und dem BezA. hierüber zum gleichen Zweck Nachricht zu geben. Der Grundbuchamtliche Hilfsbeamte, bei Grundbuchämtern, bei denen ein Hilfsbeamter nicht ist, der Grundbuchbeamte selbst, hat dem Gemeinderate die bezüglichen Mitteilungen zu machen; § 17 LD. v. 31. Dez. 1913, GBBl. 1913, S. 1.
29. Diejenigen Gemeinden, deren Gemarkungen ganz oder teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, haben die Wasserwehrliste sowie eine Liste der Pferdebesitzer und Radfahrer zu Wasserschutzzwecken aufzustellen und durch Umfrage bei den Einwohnern festzustellen, ob die hierfür erforderlichen Materialien vorhanden sind. Der Nachweis über ihr Vorhandensein ist dem Bezirksamt vorzulegen. (§§ 118—120 WasserGes. vom 12. April 1913, GBBl. 311.)

Im Laufe des Monats.

30. Wegen Behandlung der Sterbefallanzeigen an das Ortsgericht vgl. §§ 102, 103 Bo. über FrG. v. 3. Dez. 1926, GVB. 301.
31. Vorlage des Gebührenauszuges des Standesbeamten an den Gemeinderat, in kleineren Gemeinden jeweils am Schlusse des Vierteljahrs, § 259 StBDB.
32. Periodische Aufforderung der unabhängig Beschäftigten, sich zur Krankenkasse zu melden, § 18 Abf. 5, Bo. vom 2. Juni 1913.
33. Die Innungen haben eine Übersicht über die Mitgliederzahl nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres dem Bürgermeisteramt als Aufsichtsbehörde einzureichen, § 15 Bo. v. 4. April 1898, GVB. 241.
34. Von den Bürgermeisterämtern einzelner Fruchtmarktorte ist eine zuverlässige Nachweisung über die Fruchtverkäufe und Fruchtpreise, ferner von den Bürgermeisterämtern in Orten mit Amtsgerichtssitzen eine Verzeichnis über Ladenpreise an das Statistische Landesamt in Karlsruhe am Schlusse jeder Woche einzusenden.
35. Vorlage der monatlich laufenden Übersichten über die Steuereinnahmen der Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern und der monatlichen laufenden Übersichten über die Veränderung des Schuldenstandes der Gemeinden mit mehr als 100000 Einwohnern an die Landesbehörde laut §§ 5, 10, 20 Bo. über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928, RGV. E. 205, Muster D I S. 247, J I S. 271.
36. Nach Rückkunft des Beitragsverzeichnisses (Dez. Biff. 4) Berechnung der Umlagen zur GebVerAnst., Auflegung des Verzeichnisses während acht Tagen und alsdann Wiederholung an das BezA., §§ 65—67 BBD. zum GVerG. vom 31. Dez. 1912 und 24. April 1914.
37. Das Portobuch ist jeden Monat mit dem Abschluß dem Gemeinderat zur Zahlungsanweisung vorzulegen.
38. Den Arbeitern und Beamten einer Gemeinde sind Lohnabzüge zu machen gemäß Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934.
39. In Anlagen, wo Arbeiterinnen beschäftigt werden, ist von Zeit zu Zeit eine Nachschau vorzunehmen (§ 159 BBo. zur GewO. vom 31. Dezember 1909).
40. Gefällrollen und Gefällverzeichnis sind von den Kostenbeamten der Grundbuchämter nach dem 20. Eintrag, stets aber am 25. jedes Monats abzuschließen, das abgeschlossene Gefällregister spätestens am 2. Werktag nach dem Abschlusse dem Notariat einzusenden. § 84 ZN., 620 p GVB.
41. Auszug aus dem Veränderungsverzeichnis hinsichtlich der Grundstücke, für die ein besonderes Grundbuch geführt wird, an das Grundbuchamt, in dessen Bezirk das Grundstück liegt. § 32 Abf. 2 Bo. v. 27. Sept. 1932 z. Vollz. des Vermessungsges., GVB. S. 215.

### Monat Februar

Im Laufe des Monats.

1. Der Gemeindevoranschlag wird vom Bürgermeister festgestellt und nach Beratung mit dem Gemeinderat dem Bezirksamt zur Genehmigung überandt.

Im Laufe des Monats

2. Anordnung wegen Vertilgung der Raupen und Misteln erlassen.
3. Bekanntmachung der Namen der Rebbeobachtungskommission in der Gemeinde.
4. Vorlage des Ausweises über die Gemeindeeinnahmen und Ausgaben gemäß § 15 und Muster Z I. der Vo. über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928, RGVl. E. 205, 207, 288, durch Gemeinden mit mehr als 25000 Einwohnern und Gemeindeverbände.
5. Vorlage der laufenden vierteljährlichen Übersichten über die Steuereinnahmen der Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern und der laufenden vierteljährlichen Übersichten über die Veränderung des Schuldenstandes der Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern an die Landesbehörde, §§ 5, 10 u. 20 Vo. über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928, RGVl. E. 205, Muster D II, E. 248, J II, E. 275.

Bis 15.

6. Die Vorstände der öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen und die ersten Lehrer der Volksschulen haben die Listen der impfpflichtigen Schüler gem. Form. VI der Vo. M. d. F. v. 8. März 1920, GVB. 159, aufzustellen und dem Bezirksarzte einzusenden.

Bis 20.

7. Vorlage der Nachweisungen nach § 51 der Anstellungsgrundsätze für die Zivildienstberechtigten an das Bezirksamt. RGVl. 1923 E. 659, Ziff. 31 der „Besonderen Anweisung“, GVB. 1925 E. 250.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Monat Januar Ziff. 1, 2, 10, 11, 12, 16, 17, 19a, 21, 22, 28, 30, 31, 37, 38, 39, 40, 41.

### Monat März

Am 1.

1. Anzeige an das BezA. von der stattgefundene Ernennung der Sachverständigen, denen die Ausfüllung von Fragebogen über vorkommende Hagelschäden obliegt. Erl. M. d. F. v. 4. April 1876 Nr. 1664.

Bei Beginn der Frühjahrsfaat.

2. Das Verbot des Taubensflugs bekannt zu machen, wenn eine orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift darüber besteht (RegVl. 1812 E. 20; EinfG. z. RStGB. Art. 3, § 143, Ziff. 1 PolStGB.).

Auch im Spätjahr bekannt machen.

Bis 15.

3. Vorlage eines Auszugs aus dem Geburtenregister über alle noch lebenden Kinder, welche in der Zeit vom 1. Mai des vorhergehenden bis 30. April des laufenden Jahres das 6. Lebensjahr zurücklegen, durch die Standesbeamten an die Polizeibehörden, § 109 StGB.

Im Laufe des Monats.

4. Vier Wochen vor Ostern sind behufs Aufnahme in die Volksschule die Eltern derjenigen Kinder, welche bis zum 30. April das 6. Lebensjahr vollenden, zur Anmeldung aufzufordern.

5. Der Bürgermeister hat unter Zugzug des Ratschreibers mindestens einmal im Jahre einen unvermuteten Kassensurzug bei dem Gemeindevorstand vorzunehmen. § 5 GMD. vom 30. März 1922, GVB. E. 318.

6. Die Ortschulbehörde hat nach Empfang der Auszüge (3. 3) aus denselben, aus den Überweisungen anderer Gemeinden und aus sonstigen Anmeldungen und Ermittlungen die Schülerliste aufzustellen, § 3 Vo. M. d. R. u. Unt. v. 27. Februar 1894, GVB. E. 67.

Ende des  
Monats.

7. Nachweisungen über die ausgeführten Tiefbauarbeiten bis zum 1. April dem BezAmt vorzulegen.
8. Voranschläge der weltlichen Ortsstiftungen sind in doppelter Fertigung mit den zu ihrer Beurteilung nötigen Beilagen dem BezA vorzulegen, § 72 StRM.
9. Das über die Einnahmen- und Ausgabeneinstellungen zu führende Vormerkbuch ist am Schlusse der Rechnungsperiode, unter Beisehung der Seitenzahl des Eintrags in der Rechnung bei den einzelnen Einträgen, abzuschließen und zu beurkunden, § 80 StRM.
10. Ainderarbeit in gewerblichen Betrieben und Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften, Bericht an BezAmt.
11. Durchgehung des Bürgerbuchs durch den Gemeinderat, Berichtigung und Anzeigen an das BezAmt (§ 8 Vo. vom 2. Dezember 1938, RegBl. S. 369).
12. Abschluß des Gebührenregisters für Unterschriftsbeglaubigungen und Entwurfsfertigungen und Überendung an das Notariat. J.M. v. 11. März 1925 Nr. 18442  
Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, S. 1, 2, 10, 11, 12, 16, 17, 19a, 21, 22, 28, 30, 31, 37, 38, 39, 40, 41.

### Monat April

Auf 1.

1. Reichsfürorgestatistik für das abgelaufene Rechnungsjahr.
2. Vorlage des Kassenbuchauszuges des abgelaufenen Rechnungsjahres.
3. Vorlage der per 31. März festgestellten Rückstände.
4. Vorlage der Schulstatistik.
5. Gebäudesondersteuer-Wertsänderungen des letzten Vierteljahres melden.
6. Schuldenstand der laufenden Rechnung per 2. April dem Bezirksamt melden.
7. Spätestens am 1. April ist in kleinen und mittleren Gemeinden der Voranschlag mit Beilagen und Abschriften dem BezA. vorzulegen; § 4 GemVoranschlagsg. v. 30. März 1922, GVB. S. 301.
8. Vorlage der vierteljährlichen Regiebaunachweisungen an das BezAmt.
9. Die Innungen haben spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung sowohl über die Verwaltung ihres eigenen Vermögens als auch über die Verwaltung der von ihnen begründeten Unterföhrungs-kassen und gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebe dem Bürgermeisteramt als Aufsichtsbehörde vorzulegen, § 15 Vo. vom 4. April 1898, GVB. S. 241.
10. Die Urchrift der Stiftungsrechnung nebst Beilagen, Kassenbuch und Fahrnisinventar sind spätestens am 1. April des dem Schlusse der Rechnungsperiode nachfolgenden Jahres der Stiftungsbehörde vorzulegen.
11. Vorlage der Nachweisung über Bewilligung von Gemeindebaudarlehen an das BezAmt.
12. Der Voranschlag für die Gewerbeschule in doppelter Fertigung d. LandesgewerbA. zur Genehmigung vorzulegen.
13. Desgl. der Voranschlag für die Handelschule.
14. Vornahme eines Kassenkurzes, Sturz der Fahrnisse, Urkunden usw. der weltl. Ortsstiftungen, § 131 StRM.

- |  |  |
|--|--|
| Auf 1.   | 15. Einsendung der statistischen Listen über die in den drei vorhergehenden Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht.   |
| Auf 5.<br>Am 10.                                       | 16. Vorlage der Übersicht über rückständige Zahlungen.<br>17. Bekanntmachung des Beginns der Laichzeit der Fische vom 15. April bis 31. Mai, in welcher der Fang und das Feilbieten aller Fische (außer Forellen) und Krebse verboten ist; VVD. zum Fischereigesetz, § 29 GesBl. 1871 S. 20.   |
| Bis 15.<br>Oktobr.                                     | 18. Verzeichnis der Ausländer dem BezAmt vorlegen. Vgl. V.D. v. 15. Febr. 1922, GesBl. 174; v. 23. Nov. 1923, GVB. 1, und v. 27. Mai 1933 GVB. 95.<br>19. Ausstellung von Schulzeugnissen an Schüler, welche die Handelsschule verlassen. § 16, V.D. v. 20. Juli 1907, GVB. S. 287, durch die Ortsbehörden.<br>20. Desgl. an Schüler der Gewerbeschule, § 16 V.D. vom 20. Juli 1907, GVB. S. 293.<br>21. Vorlage des vom Scholorzt an die Ortsschulbehörde erstatteten Berichts durch die an das KreisSchulamt, § 21, Abs. 1, V.D. v. 29. Okt. 1913, GVB. S. 526.<br>22. Anzeige des Tages des Schulbeginns und des Stundenplans der Volksschule durch Rektorat oder 1. Lehrer an das KreisSchulamt, V.D. v. 12. Dez. 1913, §§ 1, 45, GVB. S. 609. |
| Mitte des<br>Monats.                                   | 23. Reinigung der Bäche und Gräben innerhalb der Ortschaften nach Maßgabe der auf Grund des § 90 Wass.-Ges. v. 26. Juni 1899 und § 60 VolkzV.D. v. 8. Dez. 1899 erlassenen ort- und bezirkspolizeilichen Vorschriften.   |
| Im Laufe des<br>Monats.                                | 24. In Gemeinden, mit Ortsviehvericherungsanstalten hat der Bürgermeister als Vertreter der Anstalt oder sein Stellvertreter der Verbandsverwaltung in Karlsruhe vorzulegen:<br>1. das Vericherungsverzeichnis der beiden Jahreschauen;<br>2. einen Nachweis über die im vergangenen Jahre aus der Verwertung von Tieren und Tierteilen erzielten Erlöse und die sonstigen Einnahmen;<br>3. einen Nachweis über den in diesen Zeitraum für Tierarzt, Arzneien und Heilmittel erwachsenen Aufwand.<br>4. einen solchen über den erwachsenen örtlichen Aufwand Art. 44 des ViehverGes. vom 20. Okt. 1910. (Infolge Vorlegung des Rechnungsjahres jetzt im April.)  |
| In der 2. Hälfte<br>des Monats.<br>Ende des<br>Monats. | 25. Prüfung des Vericherungsverzeichnisses der Messen und Märkte, evtl. Anzeige an das Statistische Landesamt.<br>26. Die Rechnungsergebnisse der mit Körperchaftsrechten ausgestatteten Vereine sind an das BezA. einzureichen.<br>27. Abschluß des Kassenbuchs und Vornahme eines Kassenturzes bei weltlichen Stiftungen und Mitteilung des Ergebnisses an die Stiftungsbehörde. §§ 109 ff. Stiftungsrechnungsanweisung, GVB. 1905 S. 231.<br>28. Spätestens am 30. April muß das Kassenbuch der Gemeinberechnung für das laufende Rechnungsjahr abgeschlossen werden, § 29 Abs. 2 GRD.<br>Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar Ziff. 1, 2, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 16, 17, 19a, 21, 22, 28, 30, 32, 35, 37, 38, 39, 40, 41.            |

### Monat Mai

- Auf 1.
1. Hälfte des Monats.
- Im Laufe des Monats.
1. Vorlage der Rechnungen der weltlichen Ortsstiftungen an das BezM., Anleitung § 145 StM D.
  2. Vorlage des Verzeichnisses über die Hunde, die einem ermäßigten Steuerfahs unterliegen oder steuerfrei sind, an Bezirksamt, § 3 Ro., Vollzug des Hundesteuergef., vom 29. Juni 1932, GVB. 165.
  3. Ortsübliche Bekanntmachung wegen Nachschau der Blitzableiter.
  4. Über jedes Hagelwetter, ob mit oder ohne Schaden, ist sofort der rote Hagelbogen A. an die Wabische Landeswetterwarte in Karlsruhe, die Hagelpostkarte D. an das Bezirksamt einzusenden. Sodann ist für jede, mit der Hagelpostkarte D. als geschädigt gemeldete Gemarkung (Gemarkungsteil), je nach der bezirksamtlichen Verfügung unmittelbar vor Abräumung (Umpflügung) des geschädigten Geländes der entsprechende weiße Hagelbogen C. vorzulegen.
  5. Unterjuchung der Böhmanfalten und Löschgeräte, Revision der Listen, der Bedienungsmannschaften usw.
  6. Es ist in den den Bestimmungen der §§ 135 bis 139 a der Gew D. unterliegenden Betrieben, in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, mindestens halbjährlich, und zwar leßtmals November, eine ordentl. Nachschau vorzunehmen und das Ergebnis dem BezM. vorzulegen, § 159 BVo. zur Gew D. v. 31. Dez. 1909.
  7. Bearbeitung der Anträge wegen Verteilung der Pauscheträge zur Abführung von Verwaltungskostenzuschüssen an die Gemeinden. Ro. vom 9. März 1931, GVB. S. 61. Anträge bis spätestens 1. Juli j. J. (Ausschlußfrist!) beim Bezirksamt einreichen. Erl. M. d. Z. vom 27. April 1939 Nr. 37238.
  8. Öffentliche Aufforderung zur Versteuerung der Hunde, § 10 Ro., Vollzug des Hundesteuergef. v. 29. Juni 1932, GVB. 165.
  9. Schulstatistik — Vorlage.
  10. Bekanntgabe der Babepläße in der Gemeinde.  
Im übrigen siehe Geschäftskal. für Januar, Riff. 1, 2, 10, 11, 12, 17, 19a, 21, 22, 28, 30, 35, 37, 38, 39, 40, 41.
- Auf 20.
- Ende des Monats.

### Monat Juni

- Auf 1.
- Bis 15.
1. Namentliche Verzeichnisse der zum Schulbesuch nicht beigezogenen und von demselben zubreisenden Schüler sind durch Rektorat oder 1. Lehrer dem Kreischulam vorzulegen, § 17 Ro. v. 12. Dez. 1913, GVB. S. 109.
  2. Zwischenzählung der Schweine.
  3. Abrechnung über die Gebäudesondersteuer dem Bezirksamt vorlegen.  
Endgültige Berechnung der GStsteuer des Vorjahres, getrennt nach anleisefreie und anleisepflichtige Gebäude, dem Bezirksamt vorlegen.
  4. Gesuche um Bewilligung von Reisestipendien an Handels- und Gewerbelehrer zum Zwecke ihrer praktischen Ausbildung dem Landesgewerbeamt vorlegen.

Im Laufe des Monats.

Ende des Monats.

5. Jeder über drei Monate alte Hund ist in der ersten Hälfte des Monats Juni vom Besitzer in der Gemeinde, in der er gehalten wird, anzumelden. Gleichzeitig ist die Steuer nebst Zuschlag zu entrichten. Über 3 Mon. alte Hunde, die nach dieser Frist bis zum 31. Mai des nächsten Jahres in Besitz genommen oder in die Gemeinde eingebracht werden, sind innerhalb 4 Wochen nach der Besitzerlangung oder der Einbringung, Hunde, die erst nach Ablauf der allgem. Anmeldefrist das Alter von 3 Mon. erreichen, innerhalb 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt anzumelden. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, wenn der Besitz in der ersten Hälfte des Monats Juni oder vor Ablauf der vierwöchigen Frist wieder aufgegeben ist, oder wenn der Hund an die Stelle eines von demselben Besitzer in derselben Gemeinde im laufenden Steuerjahr versteuerten Hundes tritt. Gesetz über die Hundesteuer vom 14. Dez. 1922, GVB. S. 965. (Das Formblatt für die vorgezeichnete Empfangsbescheinigung erweist sich als sehr zweckmäßig, ist von der Stadt Karlsruhe eingeführt und findet allenthalben Beifall.)
6. Fertigung der Holzbedarfsliste nach Vernehmung der Nutzungsberechtigten gem. § 9 und Muster 1 der Gemeindevaldwirtschaftsordnung v. 28. Juli 1925 S. 199 und Vorlage an das BezA. spätestens am 1. Juli.
7. Voranschlagsgenehmigung der Staatsbehörde untersucht hat, sind dem BezA. vorzulegen.
8. Kinderarbeit in gewerbl. Betrieben und Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften. Bericht an BezA.
9. Auf Schluß des Kalendervierteljahres hat die Gemeinde eine Darstellung der in diesem Zeitraum erhobenen Hundesteuer nebst Zuschlägen und Geldstrafen und des an die Landeshauptkasse abgelieferten Anteils an das Bezirksamt vorzulegen, § 15 Abs. 2 No. 7, Vollzug des Hundesteuergesetzes, v. 29. Juni 1932, GVB. 165.  
Im übrigen siehe Geschäftskalender für Jan. Ziff. 1, 2, 10, 11, 12, 19a, 21, 28, 30, 31, 32, 35, 37, 38, 39, 40, 41.

### Monat Juli

Am 1.

1. Vierteljährliche Schnelldienst-Meldung über die Fürsorge-Ausgaben dem Bezirksamt vorlegen.
2. Vorlage der Verjämnistabellen über Schule und Fortbildungsschule an das Bezirksamt.
3. Einreichung der statistischen Listen über die in den drei vorhergegangenen Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht.
4. Vorlage des Vierteljahresverzeichnis über die ausgeführten Regiebauten an das Bezirksamt.
5. Einreichung der Anlagebogen über Steuereinnahmen an die Landesbehörde bis 31. Juli. No. über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928. §§ 2, 3, 20, Muster B I, II und III, GVB. 1928 S. 205, 228, 240, 245.  
Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, Ziffer 1, 2, 5, 8, 9, 10, 10a, 11, 12, 17, 19a, 21, 26, 28, 30, 31, 32, 33, 35, 38, 39, 40, 41.

### Monat August

- |                              |   |
|------------------------------|---|
| Anfang des Monats.           | 1. Die bei den Grundbuchämtern zu führende fortlaufende Nachweisung über die Grundbucheinträge (Veränderungsliste) ist jeden Monat abzuschließen und gleich nach Monatschluß dem zuständigen Finanzamt zu überreichen. Nr. 81 Ziff. 8 a der Mitteilungen der Zoll- und Steuerdirektion für die Notariate usw., Zuwachssteuer betr.  |
| In der 1. Hälfte des Monats. | 2. Einreichung der Decklisten der Hengsthalter von staatlich inventurierten oder geförzten Hengsten zu erheben und dem Bezirksamt vorzulegen.   |
| Bis 20.                      | 3. Vorlage der Nachweisungen nach § 51 der Anstellungsgrundsätze für die Zivildienstberechtigten an das Bezirksamt.   |
| Ende des Monats.             | 4. Aufforderung wegen Bildung von Jagdbezirken nach §§ 17 u. 18 JagdVo. an die Eigenjagdbesitzer. Anträge wegen Bildung mehrerer Jagdbezirke (§§ 21, 22 JagdVo.) und wegen Vereinigung mehrerer Gemarkungen zu einem Jagdbezirk (§§ 23, 24 JagdVo.) und Vorlage des Entwurfs der Jagdbedingungen für Neuverpachtungen von Jagden (§ 28 JagdVo.) an das Bezirksamt längstens bis 1. September. |
- Im übrigen siehe Geschäftskalender für Jan. Ziff. 1, 2, 10, 11, 12, 17, 19 a, 21, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 38, 39, 40, 41 und Februar Ziff. 5.

### Monat September

- |                      |  |
|----------------------|--|
| Anfang d. Mts.       | 1. Aufstellung der Urlisten der Geschworenen und Schöffen, § 1 Vo. v. 28. 8. 1924, GBl. 248, 270, Fassung v. 30. Juni 1932, GBl. 171; vgl. wegen Heranziehung der Frauen zum Geschworenen- und Schöffendienst, RG. v. 25. 4. 1922, RGBl. S. 465, RGBl. 1923 S. 647. Nach Erlass JM. v. 29. 1. 1927 Nr. 3398 können die alten Verzeichnisse zur Ergänzung zurückgegeben werden. |
|                      | 2. Die bei den Grundbuchämtern zu führende fortlaufende Nachweisung über die Grundbucheinträge (Veränderungsliste) ist abzuschließen und gleich nach Monatschluß dem zuständigen Finanzamt zu überreichen. (Nr. 81 a Ziff. 8 a der Mitteil. d. Zoll- u. Steuerdir. f. d. Notariate usw., Zuwachssteuer betr.)  |
|                      | 3. Bekanntmachung wegen Raupenvertilgung erlassen.   |
|                      | 4. Schriftliche Antragstellung beim Forstamt im Falle der Beanstandung des wäpätens am 10. d. M. der Gemeinde zugestellten Diebsplans, § 10 GemeindevaldwirtschaftsVo. v. 18. 7. 1915, GBl. S. 199.  |
| Bis 15.              | 5. Einreichung der Aufstellungen über die gesamten Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 1929, § 2 der Vo. über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928, RGBl. S. 205.  |
| Im Laufe des Monats. | 6. Über jedes Hagelwetter, ob mit oder ohne Schaden, ist sofort der rote Hagelbogen A an die Badische Landeswetterwarte in Karlsruhe, die Hagelposittarte D an das Bezirksamt einzusenden. Sodann ist für jede mit der Hagelposittarte D als geschädigt gemeldete Gemarkung oder Gemarkungsteile je nach der bezirksamtlichen Verfügung unmittelbar vor der Abräumung oder Um- |

Im Laufe des Monats.

Ende des Monats.

- volligung des geschätzten Geländes (bis 15. d. M.) der entsprechende weiße Hagelbogen vorzulegen.
7. Veröffentlichung des Verbots des Begehens der Weinbergswegen sowie der Herbstordnung.
  8. Bei weltlichen Ortsstiftungen ist nach § 109, vgl. § 83, Abs. 2 der Stiftungsrechnungsanweisung v. 14. 3. 1905, GVB. S. 197 ff., Fassung v. 30. 11. 1921, GVB. 1922, S. 14, das Kassenbuch am Ende d. M. — bei Stiftungen 3. Klasse am Vierteljahresende — vom Rechner abzuschließen und hat er mit dem Kassenabschluss den in §§ 199 ff. vorgeschriebenen Kassensturz vorzunehmen; das Ergebnis beider ist unverweilt der Stiftungsbehörde mitzuteilen. §§ 112 ff., 131 d. Anwei., vgl. Bo. v. 24. 11. 1921 zum Vollz. des Stiftungsgesetzes, GVB. 1922 S. 9.
  9. Vorlage der Tabelle über die außerhalb der Staatsanstalten befindlichen Geisteskranken an das Bezirksamt bzw. Berichterstattung.
  10. Kinderarbeit in gewerbli. Betrieben und Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften. Bericht an das Bezirksamt.
  11. Abschluß der Kasse durch den Gemeinerechner und Mitteilung des Ergebnisses an den Gemeinderat, § 27 GKD. v. 30. 3. 1922.
  12. Auf Schluß des Kalendervierteljahres hat die Gemeinde eine Darstellung der in diesem Zeitraum erhobenen Hundsteuer nebst Zuschlägen und Geldstrafen und des an die Landeshauptkasse abgelieferten Anteils an das Bezirksamt vorzulegen, § 15 Abs. 2 Bo., Vollzug des Hundsteuergesetzes, v. 29. Juni 1932, GVB. S. 165.
  13. Vorlage der Darstellung über abgelieferte Hundsteuer an das Bezirksamt. § 5 Bo. Hundsteuer v. 9. 5. 1923, GVB. S. 96.
  14. Vorlage der Gemeinerechnung für das vergangene Rechnungsjahr an den Bürgermeister zur Weiterleitung an den Gemeinderat, § 60 GKD.
  15. Abschluß des Gebührenregisters für Unterschriftsbeglaubigungen und Entwurfsfertigungen und Überendung an das Notariat. JM. v. 11. März 1925 Nr. 18442.
- Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, Ziff. 6, 2, 10, 11, 12, 17, 19a, 21, 26, 28, 30, 31, 32, 33, 35, 38, 39, 40, 41, und März-Ziffer 2.

### Monat Oktober

Auf 1.

1. Schuldenstand der lfd. Wirtschaft per 2. Oktober dem Bezirksamt vorlegen.  
Vorlagen der Vorjahresrechnung an die Aufsichtsbehörde.
2. Vierteljährliche Schnelldienst-Meldung über die Fürsorge-Ausgaben dem Bezirksamt vorlegen.
3. Anträge für Beihilfe aus dem Kassenausgleichsstock und für Ermäßigung der Lehrerstellenbeiträge stellen.
4. Spätestens bis 1. Okt. vor Beendigung des lfd. Jagdpachtverhältnisses u. mindestens 14 Tage vor der Versteigerung hat der Gemeinderat nach § 29 JagdBo. Ort, Tag und Stunde der Jagdversteigerung öffentl. bekannt zu machen.  
Die Neuverpachtung von Jagden durch Versteigerung hat längstens am 15. Oktober stattzufinden. § 16 JagdBo.

- Auf 1.
- Anfang des Monats.
- In den ersten 8 Tagen.
- Bis 15.
- Zwischen 10. u. 18.
- Mitte d. Ms.
- Im Laufe des Monats.
- Ende des Monats.
5. Anforderung eines Zuschusses aus dem Lastenausgleichslof gemäß § 18 StVerfG.
  6. Nachweisung über Bewilligung von Gemeinde-Bau Darlehen. Vorlage an das Bezirksamt.
  7. Einbindung der statistischen Listen über die in den drei vorhergegangenen Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht.
  8. Der Gemeinderat erläßt eine auf ortsübliche Weise bekanntzugebende Aufforderung zur Erstattung der in § 21, Abs. 1 u. 2 des GebVerfGef. vorgezeichneten Anzeigen wegen Anmeldung der Gebäude zur Einschätzung für die Gebäudeversicherung. § 19, WVo. z. GebVerfGef.
  9. Das Verbot der Tötung und des Fangens raupenvertilgender Vögel, insbesondere der Stammetsvögel, ist in Erinnerung zu bringen.
  10. Vorlage der Urlisten für Schöffen und Geschworene an das Amtsgericht, Vo. v. 28. Aug. 1924, § 4 GVB. 248, 270. Fassung v. 30. Juni 1932, GVB. S. 171.
  11. Bekanntmachung des Beginns der Schonzeit (v. 20. Okt. bis 20. Jan.), in welcher keine Forellen gefangen werden dürfen. Vo. v. 1. Januar 1871, GVB. S. 16.
  12. Reinigung der Bäche und Gräben innerhalb der Ortschaften, wenn durch eine bezirkspolizeiliche Vorchrift auf Grund des § 5 der Vo. v. 27. Juni 1874 dies auf diesen Zeitpunkt angeordnet ist.
  13. Fertigung des Verzeichnisses der zur Aufnahme in die Gebäudeversicherung geeigneten neuerrichteten sowie derjenigen schon bei der Anstalt versicherten Gebäude, bei welchen eine Werterhöhung oder Wertverminderung im Betrag von mindestens 200 *RM* eingetreten ist. § 52 GebVerfGef. Mitteilung je einer Fertigung an die Bezirksbauwächter und Ortsbauwächter bis 1. November. § 20 WVo. zum GebVerfGef. v. 31. Dezember 1912.
  14. Untersuchung der Bäckanstalten und Bäckgerätschaften, Revision der Listen der Bedienungsmannschaften usw.
  15. Ausstellung der Steuerarten gemäß § 50 StG.
  16. Bei weltlichen Stiftungen ist nach § 109, vgl. m. § 83, Abs. 2 der Stiftungsrechnungsanweisung vom 14. März 1905, GVB. S. 197 ff., das Klassenbuch am Ende des Monats, bei Stiftungen 3. Klasse am Ende des Vierteljahrs, vom Rechner abzuschließen. Das Ergebnis beider ist unverzüglich der Stiftungsbehörde mitzuteilen. §§ 112 ff., 131 der Anweisung; vgl. Vo. v. 24. Nov. 1921 zum Vollzug des Stiftungsgebotes, GVB. 1922 S. 9, Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar. Biffer 1, 2, 8, 9, 10, 10a, 11, 12, 17, 19a, 21, 26, 28, 30, 31, 32, 38, 39, 40, 41.

### Monat November

- Am 1.
1. Das Verzeichnis der neu errichteten, abgängig gewordenen oder in ihrem Versicherungswert veränderten Gebäude ist dem Bauwächter zu übergeben oder demselben Fehlanzeige zu erlassen; § 22 Abs. 2 GebVerfGef. und §§ 20 Abs. 2 und 21 VollzVo. v. 31. Des. 1912, GVB. 1913 S. 1.

Im Laufe des Monats.

2. Nach Beendigung des Gebäudeeinschätzungsgeschäftes sind von jeder Gemeinde die Einschätzungstabellen dem Bezirksamt vorzulegen.
3. Vorlage der monatlichen laufenden Übersichten über die Steuereinnahmen der Gemeinden von mehr als 10000 und der monatlichen laufenden Übersichten über die Veränderung des Schuldenstandes der Gemeinden mit mehr als 100000 Einwohnern an die Landesbehörde gemäß §§ 5, 10, 20 Wo. über Finanzstatistik vom 23. Juli 1928, RWBl. S. 203, Muster D I S. 247, J I S. 273.
4. Öffentliche Aufforderung zur Abnahme und Verteilung der Raupennester, Wo. v. 1. Okt. 1864, RegBl. S. 737.
5. In den gewerblichen Betrieben, in denen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, ist gemäß §§ 135 bis 139 a GewO., 159 VollzWo. v. 31. Dez. 1909 halbjährlich, letztmals im Nov., eine ordentliche Nachschau durch die Ortspolizeibehörde vorzunehmen.
6. Vorlage der Gemeinberechnung für das vergangene Rechnungsjahr mit Unterlagen an das Bezirksamt, § 62 GRD.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar Biff. 1, 2, 10, 11, 12, 17, 19 a, 21, 26, 28, 30, 31, 32, 33, 35, 38, 39, 40, 41 und Februar Biff. 5.

### Monat Dezember

Anfang des Monats.

1. Fertigung der Übersicht gem. § 161 VollzWo. zur GewO. auf 1. Dezember und Vorlage einer Abschrift davon bis zum 10. Dezember an das Bezirksamt.
2. Viehzählung auf jeweilige vorherige Aufforderung der Bezfl. vorzunehmen, die Liste ist 8 Tage aufzulegen und Bezirksamter vorzunehmen, die Liste ist 8 Tage aufzulegen und mit der gefertigten Ortsliste dem Bezirksamt vorzulegen.

Bis 10.

3. Berichtigung und Ergänzung der Liste der Bürgergenußberechtigten.
4. Aufstellung des Beitragsverzeichnis nach Muster VIII über die zu erhebenden Beiträge zur GebVersAnst. und eines summarischen Auszuges aus diesem und, soweit erforderlich, aus dem Feuerversicherungsbuch und Vorlage auf 10. Dezember unter Anschluß der Hilfsverzeichnisse A und B an das Bezirksamt. §§ 60, 61 GebVerfGes., Fassung v. 24. April 1914, RWBl. 133, 139 ff. S.
5. Vornahme des Kassensturzes bei dem Gemeinberechner, § 5 der GRD. v. 30. März 1922, RWBl. S. 318.

Im Laufe des Monats.

6. Übertrag und Vorlage der Liste der Innungsschiedsgerichte.
7. Der Standesbeamte hat eine Abschrift des Verzeichnisses über die nachträglich zu machenden Anzeigen der Vornamen der Geborenen dem Amtsgerichte vorzulegen, § 87 EtVDB.
8. Vorlage des Verzeichnisses der im 4. Quartal in der Gemeinde ausgeführten Regiebauarbeiten an das Bezirksamt.

Ende des Monats u. am Jahreschluß.

Am Ende des Monats u. am Jahreschluß

9. Zustellung eines Auszuges aus der Gemeinberechnung für das vergangene Rechnungsjahr (Rechenschaftsbericht).
10. Auf Schluß des Kalendervierteljahres hat die Gemeinde eine Darstellung der in diesem Zeitraum erhobenen Hundesteuer nebst Zuschlägen und Selbststrafen und des an die Landeshauptkasse abgelieferten Anteils an das Bezirksamt vorzulegen, § 15 Abs. 2 Wo., Vollzug des Hundesteuergesetzes v. 29. Juni 1932, GBl. S. 165.
11. Vorlage einer Darstellung der im abgelaufenen Vierteljahr erhobenen Hundesteuer nebst Zuschlägen und des hieraus in die Staatskasse abgelieferten Anteils an das Bezirksamt.
12. Erstattung der Anzeige nach § 5 JagdStG. und § 2 Wo., GBl. 1923 S. 123.
13. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben und Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften. Bericht an Bezirksamt.
14. Nachträge in den Vorschriftenakten der Grundbuchämter nach Veröffentlichung im „Bürgermeister“ fertigen.  
Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar Ziff. 1, 2, 10, 11, 12, 17, 19a, 21, 26, 28, 30, 31, 32, 33, 35, 38, 39, 40, 41.

Bemerkung: Die im vorstehenden „Geschäftskalender für Gemeinden“ aufgeführten Vorschriften sind zum Teil hinfällig geworden, z. T. an einzelnen Orten durch neue Vorschriften ersetzt worden. Es wird versucht werden, für die nächste Ausgabe festzustellen, welche beständige Regelung bis dahin getroffen ist.

## **JLO - GLASDACHWERK** **JULIUS LORENZ**

**Stuttgart**

**Glasdächer / Lüfter**

Tel. 247 57 / 58

## **OMS - Kläranlagen**

**INGENIEURBÜRO KARLSRUHE**

**Albert Wetzel, Westendstr. 62**

**Telefon 1564**

## Zeitschrift für die Geschichte des Ober rheins

Herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission

Begründet 1850

In den letzten Hefen sind u. a. folgende Beiträge enthalten: Theodor Mayer: Die historisch-politischen Kräfte im Oberrheingebiet im Mittelalter. — K. S. Bader: Das Benediktinerinnenkloster Friedenweiler. — H. Büttner: Geschichte des Stiftes Hohenburg im Elsaß. Th. Mayer-Edenhauser: Zur Territorialbildung der Bischöfe von Basel. — H. Büttner: Franken und Alemannen in Breisgau und Ortenau usw. Außerdem bringt jedes Heft Miscellen, die Oberrheinische Zeitschriftenschan, Buchbesprechungen und Mitteilungen.

Die »ZGD.«, seit 1850 Organ des Generallandesarchivs in Karlsruhe und seit 1886 der Badischen Historischen Kommission, bietet dem Geschichtsfreund, dem Wissenschaftler und dem Heimatfreund unerschöpfliches Material. Sie erschließt die Quellen für das geschichtliche Verständnis der reichgegliederten und doch so einheitlichen Oberrheinlande.

*Der Preis des Bandes (3 Hefte) ist z. Z. broschiert 16 RM., des Heftes z. Z. 6 RM. Auch ältere Hefte sind noch zu haben.*

**Verlag G. Braun in Karlsruhe a. Rh.**  
Zu beziehen durch jede Buchhandlung